



Das Kreisblatt erscheint jeden Mittwoch. Jährlicher Subscriptionspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren werden für die Spaltenzeile oder deren Raum 10 R.-Pf. gezahlt. Inserate werden allwöchentlich bis Dienstag früh 8 Uhr angenommen.

Stück 38.

Groß-Strehlitz, den 18. September

1895.

— Amtliche Bekanntmachungen. —

Verordnung über Bestrafung der Schulversäumnisse.

Auf Grund § 18 der Geschäftsinstruktion für die Regierungen vom 23. October 1817 wird Folgendes verordnet:

§ 1.

Eltern und deren Vertreter, sowie alle diejenigen Personen, deren Obhut schulpflichtige Kinder unterstellt sind, insbesondere Dienst- und Lehrherren, haben dafür Sorge zu tragen, daß die zum Besuche der öffentlichen Volksschule verpflichteten Kinder die Schulstunden regelmäßig besuchen.

§ 2.

Wird der Unterricht ohne genügenden Grund versäumt, so werden die im § 1 bezeichneten Personen für jeden Tag, an welchem eine solche Versäumnis stattfindet, mit einer Geldstrafe von 30 Pfennigen bis zu 5 Mark, und falls diese nicht beigetrieben werden kann, mit Haft von 6 Stunden bis zu 2 Tagen belegt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.
Dppeln den 28. August 1895. Königl. Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

Euer Hochwohlgeboren lassen wir vorstehend Abschrift unserer Verordnung über Bestrafung der Schulversäumnisse vom heutigen Tage zu-gehen, welche in Stück 35 des Amtsblattes veröffentlicht werden wird, und welche wir auf Anweisung des Herrn Ober-Präsidenten an Stelle der vom königlichen Kammergericht für unverbindlich erklärten Polizei-Verordnungen vom 15. September 1886 und vom 12. Juli 1891 (Schulverordnungen u. s. w. von Kupffer S. 406 und 412) erlassen haben.

Unsere Verordnung weicht von der Polizei-Verordnung vom 15. September 1886 insofern ab, als der § 3 der letzteren in jene nicht aufgenommen ist. Dies hat darin seinen Grund, daß die bezeichnete Rechtsprechung das Schulversäumniswesen der Regelung durch Polizei-Verordnung entzieht und andererseits das der unterzeichneten Abtheilung gesetzlich zustehende Verwaltungsrecht sich auf die Arbeitgeber nicht erstrecken läßt.

Beim Hinblick auf die Wirkungen des Wegfalls dieser Bestimmung wird man sich gegenwärtig zu halten haben, daß es in der Regel als ein Strafschärfungsgrund anzusehen sein wird, wenn die Eltern u. s. w. die Schulversäumnis zu dem Zwecke herbeigeführt haben, um die Beschäftigung des Kindes seitens eines Arbeitgebers während der Schulstunden zu ermöglichen.

Daß zu den Schulstunden auch die Handarbeitsstunden zu rechnen sind, bedarf nicht erst besonderer Hervorhebung.

Der durch die Schulstrafen beabsichtigte Erfolg ist nur zu erreichen, wenn die Bestrafung der Uebertretung unmittelbar folgt. Hierzu nöthig auch die kurze Verjährungsfrist für die Strafverfolgung, welche 3 Monate beträgt und erst durch die polizeiliche Strafverfügung unterbrochen wird (§ 453 Abs. 4 der Strafproceßordnung). Dementsprechend müssen wir allen Beteiligten die thätlichste Beschleunigung bei Erledigung der Schulveräumnissachen zur Pflicht machen.

Von den Ortsschulinspectoren und den Polizeibehörden erwarten wir eine eingehende und sorgfältige Prüfung der Frage, ob die Schulveräumniss genügend entschuldigt ist, damit nicht in Fällen, wo den Betroffenen thatsächlich kein Verschulden zur Last fällt, trotzdem die festgesetzten Strafen deswegen zur Vollstreckung gelangen, weil die Betroffenen aus Furcht vor Weiterungen und Kosten es vorziehen, von dem Antrage auf gerichtliche Entscheidung gegen die polizeiliche Strafverfügung abzusehen.

Alle von uns über diesen Gegenstand getroffenen Anordnungen, insbesondere die in den Schulverordnungen u. s. w. von Kupffer S. 406 folgd. abgedruckten, heben wir hiermit auf und bestimmen dafür Folgendes:

1. Bis zum 6. Tage eines jeden Monats ist vom Klassenlehrer eine Liste s ä m m t l i c h e r im vergangenen Monat vorgekommenen Schulveräumnisse aufzustellen und dem Ortsschulinspecteur (Rektor) — bei zwei- und mehrklassigen Schulen durch die Hand des Hauptlehrers bzw. ersten Lehrers — zu überreichen.

Die Liste soll folgende Spalten enthalten:

1. Laufende Nummer, 2. der voll auszuschreibende Vor- und Zuname des fehlenden Kindes, 3. dessen Geburtsdatum, 4. Name, Stand und Wohnort des Vaters oder sonstigen Verpflichteten (§ 1 der Verordnung), 5. Zahl und Datum der Tage, an denen eine Veräumniss stattgefunden hat, 6. Bemerkung des Lehrers über Grund und Entschuldbarkeit der Veräumniss, 7. Aeußerung des Ortsschulinspectors, 8. Straffestsetzung; a. Geldbetrag, b. dafür eintretende Haft, 9. Ergebnis der Strafvollstreckung; a. Geldbetrag, b. dafür vollstreckte Haft.

Die Spalten 1 bis 6 sind von dem Klassenlehrer auszufüllen und in Spalte 6 ist insbesondere — falls ihm etwas darüber bekannt ist — anzugeben, ob das fehlende Kind während der Schulveräumniss von einem Arbeitgeber beschäftigt worden ist.

2. Der Ortsschulinspecteur prüft die Liste, verzieht sie in Spalte 7 mit einer gutachtlichen Aeußerung, und soweit er die Fälle nicht für entschuldigt ansieht, mit einem Strafvoorschlage, und giebt sie dann sofort dem Lehrer zurück.
3. Enthält die Liste keinen Strafvoorschlag, so wird sie vom Lehrer ohne Weiteres zu den Schulakten genommen.

Enthält die Liste aber einen Strafvoorschlag, so fertigt der Lehrer einen Auszug aus der Liste an, in welchem nur diejenigen Fälle anzuführen sind, hinsichtlich deren Strafvoorschläge vorliegen und überreicht Liste nebst Auszug unverzüglich der Polizeibehörde. Diese bescheinigt auf der Liste den Empfang des Auszuges und giebt die Liste dem Lehrer zurück, der sie zu den Schulakten nimmt.

4. Die Polizeibehörden haben die verwirkten Geld- bzw. Haftstrafen in Gemäßheit des Gesetzes vom 23. April 1883 (G. S. S. 65) festzusetzen. Hierbei wird bemerkt, daß die Strafe für jeden Tag, an welchem eine Veräumniss stattgefunden hat, anzusetzen und zusammenzurechnen ist; eine Abrundung hat nicht stattzufinden.
5. Die festgesetzten Strafen und das Ergebnis der Strafvollstreckung sind von der Polizeibehörde in den Listenauszug einzutragen. Dieser ist durch Vermittelung des Ortsschulinspectors dem Lehrer zur Ergänzung der in den Schulakten befindlichen Liste mitzutheilen und von diesem der Polizeibehörde unmittelbar zurückzugeben.
6. Die von den Polizeibehörden rechtskräftig festgesetzten Geldstrafen sind durch diese einzu-

ziehen und gesammelt unverkürzt an die sogenannten kleinen Schulkassen oder die sonstigen zur Empfangnahme berechtigten Kassen abzuführen. Eine Betheiligung der Lehrer hierbei hat nicht stattzufinden.

7. Die Kosten für Festsetzung und Vollstreckung der Schulstrafen trägt im Falle der Unbeitragsfähigkeit derjenige, welcher die sächlichen Polizeikosten zu tragen hat.
8. Die zwangsweise Gestellung von Kindern, welche den Unterricht ohne genügenden Grund versäumen, durch die Polizeibehörden wird durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt.

Doppel, den 28. August 1895.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Vorstehende Verordnung und die von der Königl. Regierung dazu erlassene Ausführungsverfügung bringe ich hiermit zur Kenntniznahme der Polizeibehörden des Kreises und mache denselben die genaueste Befolgung der bekannt gegebenen Anordnungen hiermit zur Pflicht. Ich mache sodann noch besonders darauf aufmerksam, daß die in dem Polizeiverfahren bei Festsetzung von Schulstrafen zur Zeit gebräuchlichen Formulare der jetzt geltenden Verordnung gemäß, namentlich durch Bezugnahme auf die neue Verordnung abzuändern sein werden.

Groß-Strehlitz, den 11. September 1895.

Nachdem Seine Majestät der Kaiser und König es fortan dem Ermessen der General-Commandos überlassen hat, ob und wie weit ehemals 4 jährige Freiwillige der Kavallerie zu Reserve-Übungen herangezogen werden dürfen, hat das königliche General-Commando 6. Armeecorps Verfügung dahin getroffen, daß die Befreiung dieser Kategorie von Mannschaften von der Reserveübungsdienstpflicht wie bisher principiell bestehen bleibt, und nur ganz außerordentliche Umstände zu einer Einberufung 4 jährig Freiwilliger im Frieden führen können, und dann nur auf Veranlassung resp. mit Genehmigung des General-Commandos.

Da außerdem nach § 12 der Wehrordnung vom 28. September 1875 Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer 4 jährigen activen Dienstzeit verpflichten und sofern sie dieser Verpflichtung nachkommen, nur drei Jahre in der Landwehr zu dienen haben, so dürfte der damit gewährte Vortheil einer um 2 Jahre verkürzten Landwehr-Pflicht neben der oben erwähnten Befreiung von den Übungen für die Militairpflichtigen der 4 jährige freiwillige Dienst bei der Kavallerie besondere Begünstigungen mit sich bringen.

Das königliche Landrathsamt wolle diese Bestimmung durch das dortige Kreisblatt publiciren und die jungen Leute auf die Vortheile, welche ihnen durch den freiwilligen Eintritt bei der Kavallerie zu einer 4 jährigen activen Dienstzeit erwachsen, besonders aufmerksam machen lassen.

Diese Bestimmung ist alljährlich, namentlich vor den allgemeinen Herbst-Einstellungs-Terminen durch das Kreisblatt zu publiciren.

Doppel, den 7. März 1883.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Hüpeden.

Vorstehende Verfügung ist von den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen zur Kenntniz der Kreis-Einassen in ortsüblicher Weise zu bringen.

Groß-Strehlitz, den 10. September 1895.

Die Amts-Vorstände und Polizei-Verwaltungen des Kreises eruche ich mit Bezug auf meine Kreisblattverfügung vom 2. September cr. — Stück 36 Seite 365/66 — ergebenst, die hierher zur Vorlage zu bringenden Gesuche um Gewährung von Unterstüzungen an Personen des Unteroffizier- und Mannschaftsstandes aus dem Reichsinvalidenfonds, in eine Nachweisung nach nachfolgendem Schema einzutragen und die sorgfältig ausgefüllte Nachweisung nebst den betreffenden Gesuchen den chronologisch je zu einem Fascikel zu formirenden dazu gehörigen Attesten, Militairpapieren pp. bis zum 20. d. Mts. an mich einzureichen.

Ich bemerke, daß die dauernd gänzliche Erwerbsunfähigkeit durch ein ärztliches Attest und die vollständige Hilfsbedürftigkeit durch ein Attest des Ortsarmen-Verbandes bzw. Gemeinde-Vorstandes nachgewiesen sein muß. Anträge von Personen, welche nicht dauernd gänzlich erwerbsunfähig und vollständig hilfsbedürftig sind, sind überhaupt nicht anzunehmen, ebensowenig solche, deren Berechtigung nach § 2 Art. 3 des Gesetzes ausgeschlossen ist.

Die Militairpässe über die active Dienstzeit und die sonstigen Militairpapiere, aus welchen die Theilnahme an den Feldzügen, Schlachten und Gefechten hervorgeht und die Befizzeugnisse über vor dem Feinde erworbene Auszeichnungen sind auf alle Fälle beizufügen, Anträge ohne diese Unterlagen aber nicht anzunehmen.

Bereits hier eingegangene Gesuche werde ich den Ortspolizeibehörden zur entsprechenden Bervollständigung und soweit dieselben unbegründet sind event. zur Rückgabe an die Gesuchsteller nochmals zugehen lassen.

Groß-Strehlig, den 14. September 1895.

Laufende Nr.	Charge, Truppen-gattung	Civil-Ver-hältniß.	Vor- und Zuname des Bittstellers.	Wohnort	Datum der Geburt.	Wodurch die Auszeichnung vor dem Feinde erworben und in welchem Feldzuge dieselbe verdient worden ist.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
Angabe der sämtlichen mitgemachten Feldzüge.	Orden und Ehrenzeichen.	Kurze Darlegung der den Antrag begründenden Verhältnisse des Bittstellers.	Bemerkungen.			
8.	9.	10.	11.			

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände erhalten vom königlichen Katasteramte die Baulandnachweisungen Muster I zu § 11 der Anweisung III vom 31. März 1877 mit folgenden Bemerkungen, auf welche genau zu achten dringend gefordert werden muß.

- a. In die überlieferten Formulare müssen alle in der Zeit vom 1. October 1894 bis zum 1. October 1895 ausgeführten baulichen Veränderungen nach den Anleitungen auf der Rückseite des Formulars eingetragen werden.

- b. Die Ortsvorsteher sind für die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweisungen verantwortlich und haben für etwaige Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten zu haften.
- c. Für jede Anmeldung in der Bautennachweisung ist in Spalte 9 die Unterschrift des Gebäudeeigentümers beizubringen um denselben gegen Bestrafung wegen Unterlassung der Anmeldung bei dem Katasteramte zu schützen. Auf die Verpflichtung zu dieser Anmeldung sind die Gebäudeeigentümer in ortszüblicher Weise ausdrücklich und mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß frühere Anmeldungen behufs Erlangung des Bauconsenses und polizeilichen Abnahme eines Baues die Anzeigen zur Gebäudesteuer-Veranlagung nicht ersetzen.

Zur Entgegennahme der Anmeldungen empfiehlt es sich, die Eigentümer von Neubauten pp. zu einer Versammlung vorzuladen, in welcher die von dem Ortsvorsteher vorbereitete Bautennachweisung in den Spalten 8 und 9 unterschrieben und bezüglich weiterer Anmeldungen vervollständigt werden kann.

- d. In denjenigen Fällen, in welchen Gebäude noch nicht fertig gestellt, bezw. noch nicht bewohnbar oder benutzbar geworden sind, ist in Spalte 11 der Zeitpunkt anzugeben in welchem dies voraussichtlich der Fall sein wird.
- e. Die Bautennachweisungen sind bis spätestens den 10. October cr. dem Katasteramte zurückzureichen.

Groß-Strehlitz, den 16. September 1895.

Im Einverständnis mit den kgl. Kreis-Schulinspectoren sind die diesjährigen Herbstferien in den Elementarschulen des Kreises wie folgt festgesetzt worden:

1. Schulinspektionsbezirk Groß-Strehlitz.

Für die Stadtschulen zu Groß-Strehlitz beginnen die Ferien am 3. October und endigen am 16. October cr. In den Landschulen des Inspektionsbezirks fangen sie gleichfalls am 3. October cr. an und hören am 23. October cr. auf.

II. Schulinspektionsbezirk Leschnitz.

Die Ferien beginnen in allen Schulen des Inspektionsbezirks am 29. September cr. und dauern in jenen Schulen, welche 3 Wochen Sommerferien halten bis zum 12. October in den übrigen Schulen bis zum 19. October cr.

Groß-Strehlitz, den 10. September 1895.

Bestätigt von Seiten des königlichen Landgerichts-Präsidenten in Oppeln
 der Hauptlehrer Willibald Fröhlich in Krempa als Schiedsmann für die Gemeinde
 Krempa, K. 5026.
 der Mühlenbesitzer Joseph Sniatet in Krempa als Schiedsmannstellvertreter für die
 Gemeinde Krempa, K. 5054.
 der Restaurateur Elias Nagel in Gogolin als Schiedsmann für die Gemeinde Gogolin.
 Groß-Strehlitz, den 20. August 1895. K. 5027.

**Der königliche Landrath
 von Alten.**

Die Nutzung von den Kastanienbäumen pro 1895 an der Chaussee von Klutschau nach Salefsche und im Dorfe Lichinia wird

Donnerstag den 26. September d. Js. Nachmittags 3 Uhr im Zollhause bei Salefsche meistbietend verpachtet werden.

Pachtlustige werden zu diesem Termine mit dem Bemerken eingeladen, daß die Pachtsumme nach Abschluß des Bietungstermins sofort zu erlegen ist.

Groß-Strehlitz, den 16. September 1895.

Der Kreis-Ausschuß.

Die landw. Winterschule zu Oppeln

Beginnt ihre Lehrthätigkeit am 29. October d. Js. Am 21. 22. und 23. desselben Monats wird ein Lehrkursus über Fütterungslehre in derselben unentgeltlich abgehalten. Anmeldungen zum Besuche der Schule und des Lehrkursus nimmt entgegen und ertheilt Auskunft

Wodarz, Director.

Marktpreise.

In der Stadt	Preis.	pro 100 Kilogramm.								Stroh pro 600 Klg.	Butter pro Kilogr.	Eier per Schod
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Kartoffeln	Heu				
		M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.	M. pf.				
Groß-Strehlig, am 11. Septbr. 1895	Höchster.	14 80	12 —	11 50	14 —	16 50	3 60	6 —	24 —	2 —	2 20	
	Niedrigster.	13 75	11 25	10 50	11 —	14 50	3 —	5 —	20 —	1 80	2 —	
Neß, am 13. Septbr. 1895	Höchster.	14 50	12 —	11 50	13 50	— —	4 —	6 —	24 —	2 20	2 40	
	Niedrigster.	14 —	11 —	10 50	11 50	— —	3 50	5 —	21 —	2 —	2 20	
Reichnis, am 10. Septbr. 1895	Höchster.	14 —	13 —	12 —	12 —	— —	4 50	6 —	20 —	2 20	2 40	
	Niedrigster.	13 —	12 —	11 —	11 —	— —	4 —	5 —	18 —	2 —	2 20	

W u n z i g e r.

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen die im Grundbuche von Liebenhain — Blatt 36 und 70 — auf den Namen der Bahnwärterinwitwe Sophie Müller geborene Plotosch zu Liebenhain eingetragenen Grundstücke

am 21. October 1895, Vormittags 9 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht — an Gerichtsstelle — versteigert werden.

Das Grundstück 36 Liebenhain ist mit — Mk. Reinertrag und einer Fläche von 10 ar 70 qm. zur Grundsteuer, mit 24 Mark Nutzungswerth zur Gebäudesteuer, das Grundstück Blatt 70 Liebenhain mit 3,45 Mk. Reinertrag und einer Fläche von 1 ha 29 ar 70 qm. zur Grundsteuer veranlagt. Auszug aus der Steuerrolle, beglaubigte Abschrift des Grundbuchblatts und andere das Grundstück betreffende Nachweisungen, sowie besondere Kaufbedingungen können in der Gerichtsschreiberei III eingesehen werden.

Das Urtheil über die Ertheilung des Zuschlags wird

am 21. October 1895, Vormittags 11¹/₄ Uhr

an Gerichtsstelle verkündet werden.

Groß-Strehlig, den 15. August 1895.

Königliches Amtsgericht.

Für die Schule zu Gonschiorowitz sollen verschiedene

Zimmer-, Tischler-, Maurer- und Pflasterarbeiten

im Gesamt-Anschlagswerthe von 804 Mk. zur baldigen Ausführung an den Mindestfordernden vergeben werden. Der Anschlag ist bei dem Unterzeichneten, an den die Angebote bis zum **28. d. Mts.** zu richten sind, einzusehen.

Der Schulvorstand von Gonschiorowitz.

Dr. Hahn, Kreis-Schulinspektor.

W. Epstein, Gross-Strehlitz.

Großes Lager

eleganter Herren- & Knaben-Garderobe

unter Garantie für haltbare Stoffe und besten Sitz.

Die Preise sind der Güte entsprechend äußerst billig.
Bestellungen nach Maas binnen kürzester Zeit.

Schuhwaaren, Hüte, Wäsche, Trikotagen
in großer Auswahl vorräthig.

Avis!

Frische Winter-Wolle

angekommen, empfehle beste Qualitäten mit billigster Preisberechnung
ebenso alle Arten

Buttaten für Schneider & Schneiderinnen

bitte auf die Preise in meinem Schaufenster gefl. zu achten.

Neueste colorirte und schwarze Perlbehänge
Posamentenbesätze.

Verschiedene besondere Neuheiten.

Neueste Facons in Damen - Reise - Filzhüten

darunter **Neuheit**: Bersaglieri - Hüte mit Federbusch.

Preise billigst.

Max Pese, Gross-Strehlitz

Kretscham - Verpachtung.

Der in Kalinow an der Chaussee belegene Kretscham wird zur Uebernahme vom 1. Januar 1896 neu verpachtet. Sattler sind bevorzugt.

Pachtlustige wollen sich bei mir melden, wo sie die näheren Bedingungen erfahren.

Hirsch, Inspektor.

Achtung!**Achtung!**

Die so sehr beliebten

Kleiderstoff-Rester

sind wieder in bedeutender Anzahl auf Lager und verkaufe selbige

um damit schnell zu räumen
zu den bekannt billigen Preisen.**Damen-Confection**

von jetzt an zu wirklichen Spottpreisen.

D. Creutzberger, Ring, parterre und I. Etage.**An sparsame Hausfrauen und Bräute**welche Ihren Bedarf von Leinenwaaren zu jeder Art von Leib-, Bett-, Tisch- und Haus-
Wäsche dauerhaft und preiswerth decken wollen, lasse sich von mir persönlich vom 1. — 4.
Oktober Offerte machen.Wer Offerte wünscht, bitte ich seine werthe Adresse in der **Hübner'schen** Druckerei
niederzulegen, oder mich durch Karte nach Landeshut in Schl. zu benachrichtigen.**August Springer,**

Landeshut i. Schl.

Leinenhandweberei und Wäsche-Ausstenergeschäft.

Um mit meinen Beständen von

Damen- und Mädchen-Regen-Mänteln u.

zu räumen, gebe ich dieselben zu sehr niedrigen Preisen ab.

Sachen aus voriger Saison

zum Umarbeiten geeignet, zu 2, 3 und 4 Mark.

W. Epstein.**Melasse**von sehr guter Qualität, die sich zu Viehfutterzwecken ganz vorzüglich eignet, hat preiswerth
abzugeben**die Roswader Zuckerfabrik**

in Roswadze bei Deschowitz D.-Schl.

(Hierzu eine Beilage.)

Beilage

zu Stück 38 des Groß-Strehliger Kreisblatts
vom 18. September 1895.

Ring 38.	BRESLAU	Ring 38.
M. BODEN.	Das grosse Pelzwaarenlager von M. BODEN, Kürschnermeister, befindet sich nur Ring 38 BRESLAU Ring 38 parterre I., II., III., IV. Etage.	M. BODEN.
	Billigste Bezugsquelle sämmtlicher Pelzwaaren	
	Extra-Bestellungen werden innerhalb 24 Stunden prompt ausgeführt. Illustrirte Preisliste, sowie Stoff- und Pelzwerkmuster versende ich an Jedermann gratis und franco.	
	Umarbeitungen und Modernisirungen aller Pelzgegenstände, wenn dieselben auch nicht von mir gekauft sind, werden in meiner Werkstatt am billigsten und reellsten ausgeführt.	
Feste Preise		Feste Preise

Der hohen Feiertage wegen
sind unsere Geschäfte Donnerstag
und Freitag den 19. und 20.
d. Mts. fest geschlossen.

D. Creutzberger
S. Fraenkel.
Groß-Strehlitz.

Bei dem Dom. Noswadze
finden für Aufnahme vom 1. Ja-
nuar 1896 ab tüchtige, fleißige,
nüchterne

Pferdeknechte
(verheirathet) bei erhöhtem Lohn,
Deputat, dauernden Dienst.
Eben dafselbst findet ein tüchtiger
Ackervoigt Stellung.
Das Wirthschafts-Amt.

Nüchterne verheirathete

Knechte und Arbeiter

werden bei erhöhtem Lohn und Deputat für Neujahr 1896 an-
genommen.
Dom. Rogau u. Krappitz.

Billig und doch gut!
 ist der in Ratibor täglich erscheinende
„Oberschlesische Anzeiger,“
 die beliebteste, interessanteste und billigste Provinzial-Zeitung von 12 großen Seiten Inhalt mit feinen

acht Gratis-Beilagen:

1. die tägliche achtsseitige Unterhaltungsbeilage „Hausfreund“,
2. wöchentlich ein achtsseitiges reich illustriertes Unterhaltungsblatt,
3. die Beilage „Landwirth“,
4. die Beilage Rechtsbuch“,
5. „Das Modenblatt der Hausfrau“ mit Schnittmusterbogen,
6. „a Prischen Ratiborer“ Scherz-Wochenschrift mit prächtigen bunten Zeitbildern,
7. Allgemeine Verloosungsliste aller ausloosbaren Geldpapiere,
8. der Sommer- und Winterfahrplan der Schlef. und Pos. Eisenbahnen.

Eine solche Fülle des gediegensten Lesestoffes bietet keine andere Zeitung. Durch Spezialdraht täglich die Schlußkurse der Berliner Effekten-, Produkten- und Spiritusbörse in so großer Anzahl, wie in keiner anderen Zeitung; Ziehungsliste der preussischen Lotterie; anerkannt gediegene Feuilleton. Der „Oberschlesische Anzeiger“ unterrichtet ausreichend und schnell über das gesammte öffentliche Leben; ausführlicher Bericht über alle hervorragenden Vorkommnisse; Familien-Nachrichten aus Schlesien und Posen und die von den Landwirthen so hochgeschätzten, anerkannt zuverlässigen Wochen Wetter-Anzeigen. Im **Arbeitsnachweis** des „Oberchl. Anz.“ täglich über 100 neue offene Stellen für Forstbeamte, Landwirthe, Techniker, Kaufleute, Handwerker, Fabrikleiter, Aufseher, Ingenieure, Monteure, Kassen- und Laufboten, Arbeiter, weibliche Personen aller Berufe u. s. w.; ferner im **Geschäftsverkehr** zahlreiche Anzeigen über An- und Verkäufe, von Gütern, Geschäften, Gasthäusern, Restaurationen, Grundstücken, Handwerksbetrieben u. w. wie keine andere Zeitung.

Alle Inserate finden ohne Preis-Erhöhung sowohl im D. A. wie in dem in den Provinzen Schlesien und Posen so außerordentlich weit verbreiteten „General-Anzeiger für Schlesien und Posen“ Aufnahme.

Der „Oberchl. Anz.“ kostet wöchentlich nur **23 Pf.**, also pro 4 Quartal **3 Mk** und ist bald zu bestellen bei allen Postanstalten, Landbriefträgern und der Ratiborer Geschäftsstelle.

Redaktion: Für den amtlichen Theil Königl. Kreis-Sekretair Fleischer, für den Inseratentheil G. Hübner
 Druck und Verlag von Georg Hübner in Groß-Strehlitz.

Nur mit dem **Bären** ist

Inhoffen's
 Victoria-
 Melange
 echt!



Anerkannt wohlgeschmecktester
 und im Gebrauch billigster natürlicher

Bohnen-Kaffee

beim Kaiserlichen Patent-
 amte geschützt.

P. H. Inhoffen, Bonn,
 Hoflieferant Ihrer Majestät
 der Kaiserin u. Königin Friedrich
 Erste und grösste
 Dampfkaffeebrennerei in Bonn.

Preise:

80, 85, 90, 95 und 100 Pfg.
 per 1/2 Pfd. Packet

Zu haben in
 Groß-Strehlitz bei **F. Freyhöfer,**
 „ **Bruno Taschka.**
 Colonowsta „ **J. Krebs,**
 Gogolin „ **Max Hausdorf**
 „ **R. Ulitz,**
 Keltich „ **Ed. Neisse**
 i. N. **Johanna Nothmann,**
 Sandowitz bei **Marcus Pinzower,**
 „ **Jacob Pick.**

3650 Mark

Mündelgelder auf sichere Hypothek zu vergeben.

F. Weissenberg
 Groß-Strehlitz.